

Stellungnahme

Zur Konsultation der Bestimmung des
angemessenen finanziellen Ausgleichs nach §13a
Abs. 2 EnWG im Wege einer Festlegung nach §13j
Abs. 1 S. 2 EnWG i.V.m. 29 Abs. 1 EnWG

Stand: 29.03.2022

Der Fachverband Biogas e.V. hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1992 zu Deutschlands und Europas größter und führender Interessensvertretung der Biogas-Branche entwickelt. Er vertritt Hersteller, Anlagenbauer, landwirtschaftliche wie auch industrielle Biogasanlagenbetreiber und Institutionen mit dem Ziel der Förderung des Umweltschutzes und der Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung. Satzungsgemäß verfolgt der Fachverband Biogas folgende Primärziele:

- Förderung von technischen Entwicklungen im Biogasbereich,
- Förderung, Auswertung und Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus dem Bereich der Biogastechnik zum Wohle der Allgemeinheit und der Umwelt,
- Durchführung von Schulungen für Praxis und Beratung,
- Herausgabe von Publikationen in Schrift, Bild und Ton,
- Förderung des Erfahrungsaustausches durch Beteiligungen und Durchführung von Ausstellungen, Tagungen und anderen Veranstaltungen,
- Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches durch Herstellung und Pflege von Kontakten im In- und Ausland,
- Förderung eines Beratungsnetzes durch Mitglieder in den verschiedenen Regionen,
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Planung und Errichtung von Biogasanlagen und Anlagenkomponenten.
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Gärprodukte
- Erarbeitung von Qualitätsstandards zum Betrieb von Biogasanlagen

Auf europäischer Ebene wird der Fachverband Biogas von dem Europäischen Biogasverband (EBA) vertreten, der sich im Jahr 2009 gründete und nunmehr Mitglieder aus 25 EU-Mitgliedsstaaten umfasst.

Kontakt:

Fachverband Biogas e.V.
Angerbrunnenstr. 12
85356 Freising

Telefon: 08161-984660
Telefax: 08161-984670
E-Mail: info@biogas.org
Internet: www.biogas.org

1. Vorbemerkung

Der Fachverband Biogas e.V. (FvB) vereint die Interessen der Biogasbranche in Deutschland. Unter seinen über 4.500 Mitgliedern befinden sich Betreiber von Biogasanlagen sowie Firmen aus verschiedenen Bereichen der Wertschöpfungskette. Ein Großteil dieser Mitglieder ist direkt oder indirekt durch den Redispatch 2.0 und den daraus resultierenden möglichen Konsequenzen für Bioenergieanlagen betroffen. Wir bitten daher, die genannten Aspekte kritisch zu prüfen und im späteren Festlegungsverlauf aufzugreifen.

Grundsätzlich begrüßt der FvB, dass Bioenergieanlagen zum Redispatch 2.0 herangezogen werden. Bei einer vollumfänglichen Energiewende muss das Energieversorgungssystem zu 100% durch erneuerbare Energien geprägt sein. Angesichts dieser Herausforderungen ist es selbstverständlich, dass die erneuerbaren Energien für die Sicherheit und Stabilität des Stromnetzes der Zukunft verantwortlich sind. Trotzdem gibt es unter den einzelnen Energieerzeugungsformen zum Teil erhebliche Unterschiede. Diese werden insbesondere im Redispatch 2.0 aktuell in nicht ausreichendem Maße berücksichtigt, weshalb sich die betroffenen Stakeholder mit zahlreichen offenen Fragestellungen konfrontiert sehen. Diese betreffen unter anderem offene Punkte zur finanziellen Kompensation von Redispatch-Maßnahmen, weshalb wir Sie bitten, die folgenden Aspekte im Rahmen der weiteren Diskussion aufzugreifen. Diese sind im Wesentlichen dem Punkt „5. Gibt es weiteren Klarstellungsbedarf?“ des vorliegenden Konsultationsdokumentes zuzuordnen.

2. Definition der „zusätzlichen Aufwendungen“ und „entgangene Erlöse“

§13a Abs. 2 Nr. 5 EnWG definiert, dass ein finanzieller Ausgleich von Redispatch- Maßnahmen im Fall der Reduzierung der Wirkleistungserzeugung aus Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder von KWK-Strom im Sinne des § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes die entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen umfasst.

Leider sind Aspekte wie „entgangene Einnahmen“ und „zusätzliche Aufwendungen“ nicht umfassend definiert, sodass sich in der Praxis ein erheblicher Auslegungsspielraum ergibt. Hinweise können dem „Leitfaden Einspeisemanagement – Version 3.0“ der Bundesnetzagentur entnommen werden.

Mit den dort genannten Beispielen lassen sich allerdings viele der in der Praxis aufkommenden Fragen nicht beantworten. Ein Beispiel ist die Zwischenspeicherung von Gas bei Biogasanlagen. Dieses kann in den vorhandenen Gasspeichern während der Redispatch-Maßnahme zum Teil zwischengespeichert werden. Ist das Speichervolumen erschöpft, muss Gas abgefackelt werden. Die Nachweisführung ist an dieser Stelle völlig unklar. Auf Grund der schwankenden Substratzusammensetzung (Gülle, Abfälle, nachwachsende Rohstoffe,...) kann der Wert des Gases in einer spezifischen Viertelstunde nicht genau bestimmt werden. Weiterhin kann in den meisten Fällen nicht eindeutig ermittelt werden, welche Gasmengen zwischengespeichert wurden und welche abgefackelt werden mussten. Zusätzlich erleben wir einen zunehmend volatilen Strommarkt mit hohen Preisen. Selbst wenn Gas zwischengespeichert werden kann, ist es fraglich, ob es zu einem späteren Zeitpunkt zu den gleichen Preisen verstromt werden kann, wie dies während der Redispatch-Maßnahme der Fall gewesen wäre.

Der Fachverband Biogas e.V. würde es begrüßen eine praxisnahe und einheitliche Lösung zu finden. Eine Möglichkeit, die Gasmenge näherungsweise zu bestimmen, wäre beispielsweise die dokumentierten Laufzeiten der Gasfackel als Erkenntnisquelle anzuerkennen. Alternativ gab es in der Vergangenheit im „Leitfaden Einspeisemanagement Version 2.0“ eine Option, welche eine pauschale Entschädigung auf Basis der Durchschnittsvergütung vorsah, basierend auf der Annahme, dass zusätzliche Kosten und ersparte Aufwendungen sich gegenseitig aufheben. Ein solcher optionaler Ansatz neben der detaillierten Abrechnung könnte den bürokratischen Aufwand senken.

Weiterhin werden im „Leitfaden Einspeisemanagement“ explizite Beispiele genannt, bei welchen es sich nach Ansicht der Bundesnetzagentur um keine zusätzlichen Aufwendungen handelt. Diese sind:

- Zeitunabhängige Kosten wie beispielsweise Zinsen, Tilgungen und Abschreibungen (z.B. für eine Anlage zur Ersatzwärmeerzeugung)
- Verwaltungs- oder Abrechnungskosten
- Anteilige Kosten für ohnehin vorzuhaltende Einrichtungen wie Messeinrichtungen u.ä

Der komplexe Aufbau des Redispatch 2.0 ermöglicht es Betreibern von Erneuerbaren-Energien-Anlagen in der Regel nicht, die verbundenen Pflichten zur Benennung eines „Einsatzverantwortlichen“ und „Betreiber der Technischen Ressource“ selbst wahrzunehmen. Aus diesem Grund werden die entsprechenden Marktrollen gegen ein Entgelt an externe Dienstleister wie Direktvermarktungsunternehmen ausgelagert. Da die Anforderungen an die Marktakteure im Redispatch 2.0 deutlich höher als im Einspeisemanagement sind, muss sichergestellt werden, dass diese zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden können. Insbesondere die Abrechnung von Redispatch-Maßnahmen steht nach Ansicht des FvB in einem unmittelbaren kausalen Zusammenhang mit spezifischen Abregelungen. Ohne einen Netzbetreibereingriff wären die entsprechenden Kosten nicht angefallen, sodass ein klarer Zusammenhang zwischen dem Eingriff und den entstehenden Kosten zur Abrechnung entsteht. An dieser Stelle bittet der FvB um eine Klarstellung und eine reelle Berücksichtigung der bei der Abrechnung anfallenden Kosten.

Weiterhin sind zukünftig Regelungen für den anteiligen Werteverbrauch der Anlagen analog zu konventionellen Kraftwerken zu erlassen. Entgegen der ursprünglich angedachten Prozesse, lässt sich in der Praxis seit dem 1. Oktober beobachten, dass Biomasseanlagen in vielen Fällen ohne Vorankündigung innerhalb kürzester Zeit von 100% Leistung auf 0% Leistung abgeregelt werden. Zum Teil erfolgt diese 100% Steuerung in kurzer Zeit mehrfach hintereinander. Ein solches Vorgehen führt insbesondere bei motorentechnischen Anlagen zu einem deutlich höheren Verschleiß im Vergleich zum Regelbetrieb. Anders als bei konventionellen Großkraftwerken sind bei Biogasanlagen, welche häufig in Verbindung mit einem landwirtschaftlichen Betrieb geführt werden, häufig keine vergleichbar detaillierten Kennzahlen bekannt, sodass der Werteverbrauch der Blockheizkraftwerke durch den Redispatch 2.0 nur im Einzelfall kaum ermittelt werden kann. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit bittet der FvB um ein pauschales Verfahren, welches die Berücksichtigung des anteiligen Werteverbrauchs ermöglicht.

3. Wärmeversorgung von Endkunden

Im Redispatch 2.0 wurde es versäumt, die Unterschiede zwischen EE-Anlagen, welche der reinen Stromerzeugung dienen und welche keine Kosten zur Erzeugung der Brennstoffe aufweisen sowie solchen, welche KWK-fähig sind, zu berücksichtigen. Zahlreiche unserer Mitglieder, welche mit ihren Biogasanlagen neben der Stromproduktion auch Wärmenetze versorgen, sehen sich vor zunehmende Herausforderungen und finanzielle Belastungen gestellt. Der reine Fokus auf den Stromsektor über den für alle EE-Anlagen einheitlichen kalkulatorischen Preis von 590,60 €/MWh führt dazu, dass es für den Netzbetreiber keine Rolle spielt, um was für eine EE-Anlage es sich bei der Abschaltung handelt. Nimmt der EE-Anteil im Stromnetz weiter zu, steigt auch kontinuierlich die Wahrscheinlichkeit als EE-Anlage mit einer Wärmeversorgung abgeregelt zu werden.

Vor dem Hintergrund einer notwendigen sektorenübergreifenden Energiewende ist es aus Sicht des FvB der Öffentlichkeit nicht vermittelbar, warum Gas abgepackelt werden muss, wenn die Speicherkapazitäten von Biogasanlagen erschöpft sind, während parallel fossile Primärenergieträger wie Heizöl verheizt werden müssen, um die Wärmenetze weiter versorgen zu können. Die Redispatch-Maßnahmen führen damit zu dem Umstand, dass nicht mehr KWK-Wärme genutzt werden kann, sondern ineffiziente Technologien als Ersatz genutzt werden müssen.

Seit dem 1. Oktober 2021 wird dem FvB aus seiner Mitgliedschaft rückgemeldet, dass die Zahl der Eingriffe in Anlagen mit Wärmenetze steigt. Zwar verfügen viele Anlagen über Wärmespeicher, doch je

nach Länge der Maßnahmen können diese die Ausfallzeiten nicht überbrücken, sodass Wärme über zusätzliche Technik bereitgestellt werden muss. Im aktuellen Leitfaden Einspeisemanagement 3.0 der Bundesnetzagentur wird dargestellt, dass Zinsen, Tilgung und Abschreibungen für eine Anlage zur Ersatzwärmeerzeugung nicht als zusätzliche Aufwendung gesehen werden. Diese Haltung ist aus Sicht des FvB unverständlich. Der Redispatch 2.0 führt dazu, dass BHKWs je nach Engpasslage im Stromnetz zum Teil sehr regelmäßig abgeschaltet werden. Betreiber von Biogasanlagen mit Wärmenetzen sehen sich daher zum Teil gezwungen, äußerst umfangreiche Techniken zur Ersatzwärmebereitstellung zu installieren. Lediglich die Erstattung von Brennstoffkosten erfasst aus Sicht des FvB nicht das vollständige Problem. Mit der Nutzung der Technik zur Ersatzwärmebereitstellung entstehen unmittelbare Kosten, welche in einem kausalen Zusammenhang zur Redispatch-Maßnahme stehen. Die Kosten, welche mit dem Einsatz der Technik verbunden sind, sind daher zusätzliche Aufwendungen im Rahmen des Prozesses. Da ein anteiliger Werteverbrauch beim Einsatz der Technik besteht, empfiehlt der FvB ein pauschales Verfahren, welches es Biogasanlagenbetreibern ermöglicht, die Kosten für die Ersatzwärmebereitstellung sachgerecht abzurechnen.

4. Fehlende Regelungen für den positiven Redispatch

Biogasanlagen sind in der besonderen Lage, neben dem negativen Redispatch auch positiven Redispatch bereitzustellen. Insbesondere die Netze BW GmbH und die TransnetBW GmbH haben bereits im Sommer 2021 angekündigt, Biogasanlagen zum positiven Redispatch heranziehen zu wollen. Sollten Netzbetreiber diesen Schritt anstreben, erachtet der FvB den aktuellen Rechtsrahmen als untragbar für die Branche. Ein großer Teil des deutschen Biogasanlagenbestandes befindet sich in der Direktvermarktung und speist Strom flexibel ein. Insbesondere das volatile Marktgeschehen im Stromsektor hat in den vergangenen Monaten dazu geführt, dass sich die Anlagen in vielen Fällen ohne das EEG allein durch marktliche Erlöse finanzieren können. Kommt es zum positiven Redispatch, ist der Eingriff des Netzbetreibers mit umfangreichen Konsequenzen verbunden. Biogasanlagen haben nur einen begrenzten Gasspeicher, welcher so dimensioniert ist, dass die Anlage nach dem individuellen Fahrplan, welcher an das Marktgeschehen angepasst ist, betrieben werden kann. Wird die Anlage zum positiven Redispatch hochgefahren, wird Gas eingesetzt, welches ursprünglich für die spätere Stromproduktion vorgesehen war. Im Gegensatz zu konventionellen Kraftwerken haben Biogasanlagen jedoch keine Möglichkeit, Gas aus dem Netz zu beziehen, sondern sind auf das zwischengespeicherte Gas angewiesen. Ist dieses verbraucht, kann der Differenzbetrag nicht aus dem Netz bezogen werden, sondern muss über biologische Prozesse in der Anlage selbst erzeugt werden. Der positive Redispatch verschiebt daher den kompletten Fahrplan der Anlagen, da das für den Redispatch verwendete Gas im Anschluss nicht mehr für eine marktliche Nutzung zur Verfügung steht. Der Umgang mit den Opportunitätskosten, welche auf diesem Umstand basieren, ist ungeklärt und lässt sich auch nicht aus dem Leitfaden Einspeisemanagement ableiten. Der FvB spricht sich daher klar gegen eine Berücksichtigung von Biogasanlagen im positiven Redispatch aus, bis dieser Umstand geklärt ist. Opportunitäten, der anteilige Werteverbrauch bei der Leistungserhöhung und zahlreiche weitere Fragestellungen sind aktuell ungeklärt. Dabei muss beachtet werden, dass Biogasanlagen häufig eine installierte Leistung aufweisen, welche unter 1.000 kW liegt. Die Strukturen der landwirtschaftlich geführten Anlagen sind nicht mit konventionellen Großkraftwerken vergleichbar, und aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, einfache und praktikable Entschädigungsmechanismen zu implementieren, welche die Kosten für Biogasanlagenbetreiber im positiven Redispatch kompensieren.

Die im Rahmen der Konsultation durch die Bundesnetzagentur getroffene Aussage: „Nach vorläufiger Einschätzung der Beschlusskammer entstehen bei EE-Anlagen keine Marktopportunitäten“ kann an dieser Stelle in keiner Weise zugestimmt werden. Der FvB fordert die Bundesnetzagentur auf, bei den zu treffenden Regelungen die Vielfalt und Komplexität der EE-Branche in ihrer Gänze abzubilden.

5. Berücksichtigung des Eigenverbrauchs bei Redispatch-Maßnahmen

Der Schutz des Eigenverbrauchs mit Strom ist nach Ansicht des FvB im aktuellen Redispatch Prozess nur unzureichend gewährleistet. So kann z.B. über die Nichtbeanspruchbarkeiten theoretisch die zur Eigenversorgung benötigte Leistung angegeben werden, doch diese basiert auf Schätzungen. Diese können in der Realität nie genau den tatsächlichen Verbrauchswert einer Viertelstunde treffen, sondern die Schätzung unterliegt z.T. erheblichen Schwankungen. Insbesondere Betriebsstrukturen, welche keine zyklischen Prozesse aufweisen, wie zum Beispiel landwirtschaftliche Betriebe, ermöglichen es nicht, eine genaue Schätzung des Eigenverbrauchs für jede Viertelstunde eines Tages abzugeben. Weiterhin ergibt sich insbesondere bei motorentechnischen Anlagen wie z.B. Blockheizkraftwerken an Biogasanlagen, die Frage wie der Eigenverbrauch angesteuert werden kann. Alle Motoren unterliegen technischen Restriktionen, welche physikalisch bedingt sind. Es ist daher in der Regel nicht möglich ein BHKW in einen beliebig gewählten Teillastbereich zu fahren, sondern der technisch minimal mögliche Teillastbetrieb liegt bei ca. 50% der installierten Leistung des jeweiligen BHKW. Weiterhin lässt die Steuerung der Anlagen in der Regel keine stufenlose Steuerung zu, was sich auch in den Diskussionen um das Smart-Meter Gateway zeigt. Aus diesem Grund lässt der §9 EEG 2021 sowie dessen Vorgängerversionen eine stufenweise Schaltung bei EE-Anlagen zu, sodass diese die technischen Voraussetzungen des EEGs erfüllen können.

Der Umstand, dass der Eigenverbrauch nur geschätzt werden kann und dass dieser Schätzwert in der Regel ohnehin nicht genau angesteuert werden kann, wird in der Praxis dazu führen, dass viele Netzbetreiber in den Eigenverbrauch von EE-Anlagen eingreifen werden. Der vorher über die Eigenerzeugung gedeckte Stromverbrauch wird in diesen Zeiten durch einen Bezug aus dem Netz gedeckt werden müssen. Damit verbunden sind nach Ansicht des FvB zahlreiche offene Fragestellungen. Neben prozessualen Aspekten wie den Auswirkungen auf die Bilanzkreise von Lieferanten ergeben sich auch konkrete Fragen zur Abrechnung eines Strombezuges, der durch Netzbetreibereingriffe entstand.

Erfassung der Strommengen

Es ist ungeklärt, wie die Strommengen des Bezuges, während einer Redispatch-Maßnahme zu messen sind.

Es müssen Vorschläge erarbeitet werden, wie die Strommengen nachgewiesen werden müssen, welche auf Grund eines Redispatch Eingriffs aus dem Netz bezogen werden mussten. Die Kosten, welche für die Abrechnung sowie eventuelle Anpassungen des Messkonzeptes entstehen, müssen daher vollständig entschädigt werden.

Auswirkungen auf die Leistungspreise

Ein durch Redispatch-Maßnahmen verursachter Strombezug kann dazu führen, dass eine größere Bezugsleistung über das Netz gedeckt werden muss, als dies im regulären Eigenversorgungsbetrieb im Jahresverlauf der Fall gewesen wäre. Daraus können z.B. höhere Leistungspreise resultieren, welche Betreibern auch noch in Folge des eigentlichen Redispatch-Eingriffs in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten haben einen unmittelbaren kausalen Zusammenhang mit der Redispatch-Maßnahme und sind daher vollständig zu erstatten. Hier ist ein geeignetes Nachweissystem zu implementieren, welches es dem Betreiber ermöglicht die entsprechenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Eigenverbrauch nach positiven Redispatch

Wie unter „4. Fehlende Regelungen für den positiven Redispatch“ dargestellt, gibt es aktuell keine Regelungen für den positiven Redispatch. Ist das Gas bei Biogasanlagen für den positiven Redispatch verbraucht, steht es dem Anlagenbetreiber im Anschluss nicht mehr zur Verfügung. Dies bedeutet jedoch auch, dass der Eigenverbrauch von Strom nach einer positiven Redispatch-Maßnahme nicht mehr selbst gedeckt werden kann, da das Gas zum benötigten Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung steht. Der im Anschluss einer positiven Redispatch-Maßnahme entstehende Bezug von Strom aus dem

Netz muss daher vom Betreiber in Rechnung gestellt werden können, sodass dieser nicht schlechter als ohne die Redispatch-Maßnahme gestellt wird.

Die Regelungen zur Entschädigung des nicht realisierten Eigenverbrauchs von Strom durch Netzbetreibereingriffe im Rahmen des Redispatch 2.0 sind hochkomplex. Der FvB hat wie andere Branchenverbände an zahlreichen Stellen der mit der Implementierung des Redispatch 2.0 Systems verbundenen Diskussionen darauf hingewiesen, dass von Eingriffen in den Eigenverbrauch dringend abzuraten ist. Sollte es an dieser Stelle zu finanziellen Benachteiligungen des Anlagenbetreibers kommen, sind diese aus Branchensicht nicht hinnehmbar. Dies gilt insbesondere für den hohen administrativen Aufwand, welcher zur Abwicklung der Entschädigungszahlungen verbunden ist.

6. Uneinheitliche Abrechnung von Redispatch-Maßnahmen

Bereits im Einspeisemanagement haben zahlreiche Anlagenbetreiber beklagt, dass die Entschädigungs- und Nachweismechanismen zwischen den einzelnen Netzbetreibern sehr unterschiedlich sind. Der Redispatch 2.0 legt den Grundstein dafür, um auch in einem Stromsystem mit 100% erneuerbaren Energien, Engpässe effektiv bewirtschaften zu können. Umso wichtiger ist eine einheitliche und transparente Entschädigung der Redispatch Eingriffe. An dieser Stelle spricht sich der FvB dafür aus, dass ein Dokument zur Abrechnung durch die BK8 veröffentlicht wird, welches bundesweit zur Entschädigung von Redispatch Eingriffen und dem Nachweis der zusätzlichen Aufwendungen bzw. ersparten Erträge genutzt wird. Nur so können die Eingriffe nachvollziehbar und einheitlich abgerechnet werden.

7. Fehlende Ankündigung von Redispatch-Maßnahmen

In der Praxis werden die Redispatch-Maßnahmen zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorzeitig angekündigt, sondern erfolgen ad hoc. Dies ist zwar kein Aspekt, welcher die finanzielle Kompensation von Redispatch-Maßnahmen betrifft, doch der FvB möchte die Bundesnetzagentur darauf hinweisen, dass dieses Vorgehen einen Einfluss auf die mit dem Redispatch Eingriff verbundenen Kosten haben kann. Je nach Länge der Redispatch-Maßnahme kann bei der Fütterung von Biogasanlagen versucht werden, die Gasbildungsrate etwas zu reduzieren. Wir möchten an dieser Stelle klarstellen, dass eine rechtzeitige Ankündigung von Redispatch-Maßnahmen dazu beitragen kann, die Kosten für die finanzielle Kompensation zu senken.

8. Ansprechpartner

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Fachverband Biogas e.V.

Manuel Maciejczyk

Geschäftsführer

manuel.maciejczyk@biogas.org

08161/98 46 60

Fachverband Biogas e.V.

Florian Strippel

Referatsleiter Stromnetze & Systemdienstleistungen

florian.strippel@biogas.org

08161 / 98 46 812